



Allgemeines

Rundschreiben Nr. 42/2020

Durchwahl 8 00 06-61
JS/AS

23. November 2020

Oberverwaltungsgericht NRW kippt die Quarantäne-Verordnung NRW Saarland ändert Quarantänebestimmung, Bayern und Niedersachsen prüfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 20. November 2020 hat das Oberverwaltungsgericht NRW wesentliche Teile der nordrhein-westfälischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (Coronaeinreiseverordnung) vorläufig außer Vollzug gesetzt (Aktenzeichen: 13 B 1770/20.NE). Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das Land NRW hat die Entscheidung ausgewertet und dem BDB heute mitgeteilt, dass die Regelungen der o.g. Verordnung ab sofort nicht mehr anzuwenden sind und auch auf der Verordnung beruhende, bereits begonnene Quarantänen ab sofort nicht mehr bindend sind.

Damit besteht zurzeit absolute Freizügigkeit für sämtliche Personen, die aus einem RKI-Risikogebiet kommend nach NRW einreisen. Wie lange diese Freizügigkeit Bestand hat, ob die bisherige Bestimmung durch eine andere rechtskonforme Regelung ersetzt wird und ob andere Bundesländer die Entscheidung des OVG zum Anlass nehmen, ihre Quarantäneregelungen nun ebenfalls auszusetzen, ist zurzeit noch nicht bekannt.

Der Eilentscheid des OVG NRW könnte durchaus mittelbare Auswirkungen auf die Quarantäneregelungen in sämtlichen Bundesländern haben. Die Länder haben den Passus, dass bei Wiedereinreise aus einem ausländischen RKI-Risikogebiet zwingend die Absonderung bzw. Quarantäne zu erfolgen hat, mehr oder weniger wortgleich aus der Muster-Coronaschutz-Verordnung in ihre Landesverordnungen übernommen. Das Prozessrisiko in den anderen 15 Bundesländern ist also erheblich, denn die Begründung des OVG ist naheliegend: In der aktuellen Pandemielage seien das Land NRW und ein Großteil der übrigen Bundesrepublik nach den in der Coronaeinreiseverordnung benannten Kriterien als Risikogebiete einzustufen. Das von den Rückkehrern ausgehende Infektionsrisiko stelle sich jedenfalls bei vergleichbaren Inzidenzwerten nicht anders dar, als wenn sie daheim geblieben wären. Dies sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte. Die Pressemitteilung des OVG NRW zu dieser Eilentscheidung ist in der Anlage zu Ihrer Kenntnis beigefügt. Den Beschluss des OVG NRW stelle ich Ihnen bei Bedarf gerne im Original zur Verfügung.

Saarland trifft binnenschiffahrtshfreundliche Regelung

Noch vor dem Eilentscheid des OVG NRW hat das Saarland sich der schiffahrtshfreundlichen Regelung der Nachbarländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und NRW angeschlossen, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13. November 2020, die am 16.11.2020 im Saarland in Kraft getreten ist („...Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder

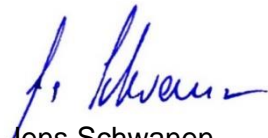
Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden“).

Niedersachsen und Bayern prüfen weiteres Vorgehen

Die niedersächsische Landesregierung hat in der vergangenen Woche die Prüfung aufgenommen, für das Personal in der Binnenschifffahrt ebenfalls eine gewerbefreundliche Ausnahmeregelung zu schaffen. Der BDB hat dem Verkehrsministerium in Hannover entsprechende Beispielfälle benannt, die die Erschwernisse für die Binnenschifffahrt belegen. Inwieweit die o.g. Entscheidung des OVG zur Rechtswidrigkeit der Quarantänebestimmungen hierauf Einfluss haben wird, konnte das Verkehrsministerium heute auf Nachfrage noch nicht beantworten.

Aus dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erhielt ich heute die Auskunft, dass die dortige Quarantäneregelung ebenfalls zu Gunsten der Schifffahrt abgeändert werden könnte. Der Vorgang werde zurzeit geprüft. Auch hier war aber unklar, ob die Entscheidung des OVG weiteren Einfluss auf die Landesregelung in Bayern haben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Schwanen
Geschäftsführer

Anlage